Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

Bundesland:	Brandenburg
Ressort(s):	MASGF
Datum:	26.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
	Artikel 1/ § 1	§ 1 – Begriffbestimmungen neu	inhaltl.	Definition des Begriffes "Dichtheitsprüfung" im Strah- lenschutzrecht wäre sinnvoll, denn damit würde klargestellt, dass die Verwendung dieses Begriffes immer die Prüfung der Unversehrtheit <i>und</i> Dicht- heit der Umhüllung beinhal- tet. Der Begriff wird im StrlSchG nicht definiert und ausschließ- lich im Zusammenhang mit Verordnungsermächtigungen verwendet. Die Definition im StrlSchG ist somit entbehrlich. In der StrlSchV wird der Begriff im Zusammenhang mit kon- kreten rechtlichen Forderun- gen verwendet und somit ist eine Begriffsbestimmung an dieser Stelle sinnvoll.	Einfügen einer Definition des Begriffes "Dichtheitsprüfung" im § 1: Dichtheitsprüfung: Prüfung der Unversehrtheit und Dichtheit der Umhüllung bei umschlossenen radioaktiven Stoffen im Sinne des § 5 Absatz 35 Strahlenschutzgesetz.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
2	Artikel 1 / § 1 Abs. 7	(7) Intervention: Einsatz von Röntgenbildgebungstechniken, um die Einbringung von Geräten und Substanzen in den Körper und deren Steuerung zu medizinischen Zwecken zu ermöglichen.		-	(7) Intervention: Einsatz von Röntgenbildgebungstechniken, um die Einbringung von Geräten und Substanzen in den Körper und deren Steuerung zu medizinischen Zwecken zu überwachen und zu ermöglichen.
3	Artikel 1 / § 5 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3, Teil B	§ 5 - Genehmigungsfreier Umgang (1) Eine Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes ist in den in Anlage 3 Teil A und B genannten Fällen nicht erforderlich.	inhaltlich	Frage: Da die Nummern 1 bis 8 des Teils B der Anlage 3 in einem "oder"-Zusammenhang stehen (vgl. Nr. 7), ist in Hinblick auf die Nummern 1 und 2 zu be- fürchten, dass große Aktivitä- ten genehmigungsfrei sein können, wenn nur die spezifi- sche Aktivität gering genug ist?!	?
4	Artikel 1 / § 10 Abs. 3 u. 4	§ 10 Befreiung von der Pflicht zur Deckungsvorsorge (3) Bei der Anwendung des Absatzes 1 oder 2 darf der Anteil an offenen radioaktiven Stoffen das 10 ⁵ fache der Freigrenzen der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 nicht überschreiten. (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für hochradioaktive Strahlenquellen.	inhaltl.	Es gibt Fälle (typisch z. B. : Flughäfen), in denen Firmen ausschließlich Versandstücke innerhalb des Betriebsgelän- des transportieren. Das fällt nicht unter den Begriff der "Beförderung", da dies nicht auf öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Straßen und Wegen passiert. Diese Firmen müssen bisher eine Deckungsvorsorge bereits	(3 neu) Keiner Deckungsvorsorge nach § 13 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes für die Erteilung einer Umgangsgenehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes bedarf es, wenn 1. der Umgang mit den sonstigen radioaktiven Stoffen ausschließlich mit Versandstücken nach den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter erfolgt und

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
				ab einer Umgangsaktivität von mehr als dem 10 ⁶ fachen der Freigrenzen der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV, haben. Das wird für überzogen gehalten, das die Bedingungen (eigenes Betriebsgelände; ausschließlich Versandstücke) hier sehr viel sicherer sind, als bei der "richtigen" Beförderung, bei der die Pflicht zur Deckungsvorsorge erst ab einer Umgangsaktivität von mehr als dem 10 ⁹ fachen der Freigrenzen besteht.	2. die Aktivität je Versandstück das 10°fache der Freigrenzen der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 oder 10¹⁵ Becquerel nicht überschreitet. Folgeänderungen: Nummerierung der Folgeabsätze und Änderung im neuen Absatz 5 und Änderung aller evtl. vorhandenen Bezüge in StrlSchV: (Absatz 3 wird - inhaltlich unverändert - zu Absatz 4.) Bei der Anwendung des Absatzes 1 oder 2 darf der Anteil an offenen radioaktiven Stoffen das 10⁵fache der Freigrenzen der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 nicht überschreiten. (Absatz 4 wird inhaltlich mit formaler Änderung der Absatznummer zu Absatz 5.) (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für hochradioaktive Strahlenquellen.
5	Artikel 1 / § 19	§ 19 - Technische Anforderungen an die Bauartzulassung von Basisschutzgeräten Die Bauart einer Röntgeneinrichtung, die weder zur Anwendung am Men-	redakt./inhalt.	Es handelt sich bei den Nummern 1 bis 3 doch sicher um einen "und"-Zusammenhang. Wunsch: Das sollte man klarer machen.	§ 19 - Technische Anforderungen an die Bauartzulassung von Basisschutzgeräten Die Bauart einer Röntgeneinrichtung, die weder zur Anwendung am Menschen noch zur Anwendung am Tier

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
		schen noch zur Anwendung am Tier bestimmt ist, darf als Basisschutzgerät nur dann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass 1, 2, 3			bestimmt ist, darf als Basisschutzgerät nur dann zugelassen werden, wenn si- chergestellt ist, dass 1 und 2 und 3
6	Artikel 1 / § 24 Nr. 4 und § 84 Abs. 1 Nr. 5 und § 84 Abs. 10	§ 24 - Pflichten des Inhabers einer Bauartzulassung Der Inhaber einer Bauartzulassung hat 4. vor einer Abgabe der gefertigten bauartzugelassenen Vorrichtung das Bauartzeichen und weitere von der Zu- lassungsbehörde zu bestimmende An- gaben anzubringen, § 84 Kennzeichnungspflicht (1) Der Strahlenschutzverantwort- liche hat dafür zu sorgen, dass folgen- des mit dem Strahlenzeichen nach An- lage 10 in ausreichender Anzahl deut- lich sichtbar und dauerhaft gekenn- zeichnet wird:, 5. bauartzugelassene Vorrichtun- gen nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes.	redakt./inhaltl.	Hier werden Pflichten nicht klar genug getrennt! Die Kennzeichnung mit dem Strahlenzeichen und das Anbringen der Angaben über Nuklide und Aktivitäten muss eine Pflicht des Inhabers einer Bauartzulassung sein. Die bauartzugelassenen Vorrichtungen sollten nur bereits entsprechend gekennzeichnet in den Verkehr gebracht werden dürfen. Die Zuweisung der Pflicht an den richtigen Adressaten (z. B. Hersteller der Vorrichtung) sollte eindeutig sein.	Regelung zur Kennzeichnung in § 84 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 10 streichen und in § 24 aufnehmen und entsprechende Änderung der Folgenummern und Änderung aller Bezüge darauf in StrlSchV.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
7	Artikel 1 / § 25 Abs. 1 Satz 1 und § 87 Abs. 1	(10) Der Strahlenschutzverantwort- liche hat dafür zu sorgen, dass bauart- zugelassene Vorrichtungen, in die sons- tige radioaktive Stoffe nach § 3 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes eingefügt sind, neben der Kennzeichnung nach Absatz 1 so gekennzeichnet werden, dass die enthaltenen Radionuklide und deren Aktivität zum Zeitpunkt der Her- stellung ersichtlich sind, soweit dies nach Größe und Beschaffenheit der Vorrichtung möglich ist. § 25 – Pflichten des Inhabers einer bauartzugelassenen Vorrichtung (1) Der Inhaber einer bauartzugelasse- nen Vorrichtung hat einen Abdruck des Zulassungsscheins und im Falle einer Vorrichtung, die sonstige radioaktive Stoffe nach § 3 Absatz 1 des Strahlen- schutzgesetzes enthält, die Befunde der Dichtheitsprüfung nach Absatz 4 Satz 1 bei der Vorrichtung be- reitzuhalten.	redakt./inhaltl.	 In der VO wird ansonsten in diesem Zusammenhang immer der Begriff "Prüfbericht" (nicht "Befund") verwendet. Die Aufbewahrung des jeweils letzten Prüfberichtes ist ausreichend. Soweit an dieser Stelle auch die "Betriebsanleitung" mit aufgenommen würde, könnte diese aus § 87 Abs. 1 herausgenommene werden, um Doppelung zu vermeiden. 	(1) Der Inhaber einer bauartzugelassenen Vorrichtung hat einen Abdruck des Zulassungsscheins nach § 47 des Strahlenschutzgesetzes, die Betriebsanleitung nach § 24 Nummer 5 Buchstabe c und im Falle einer Vorrichtung, die sonstige radioaktive Stoffe nach § 3 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes enthält, den Prüfbericht der letzten Dichtheitsprüfung nach Absatz 4 Satz 1 bei der Vorrichtung bereitzuhalten.
8	Artikel 1 / § 25 Abs. 3	(3) Wer eine bauartzugelassene Vorrichtung betreibt oder verwendet,	rechtlich	Frage: Muss nicht der Inhaber der Bauartzulassung in die Pflicht genommen werden? -	§? Absatz ? Der Inhaber einer Bauartzulassung hat die Betreiber / Verwender betroffener

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
		hat unverzüglich den Betrieb einzustellen oder die Vorrichtung unverzüglich stillzulegen und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Strahlenschäden zu treffen, wenn 1. die Rücknahme oder der Widerruf einer Bauartzulassung oder die Erklärung, dass eine bauartzugelassene Vorrichtung nicht weiter betrieben werden darf, bekannt gemacht wurde		Er sollte die Betreiber / Verwender informieren über "die Rücknahme oder den Widerruf einer Bauartzulassung oder die Erklärung …"!	bauartzugelassener Vorrichtungen unverzüglich über die Bekanntmachung über "die Rücknahme oder den Widerruf einer Bauartzulassung oder die Erklärung…" zu informieren!
9	Artikel 1 § 25 Abs. 4 Satz 1	Der Inhaber einer bauartzugelassenen Vorrichtung, die sonstige radioaktive Stoffe nach § 3 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes enthält, hat diese alle zehn Jahre durch einen nach § 172 Absatz 1 Nummer 4 des Strahlenschutzgesetzes bestimmten Sachverständigen auf Dichtheit prüfen zu lassen Die Zulassungsbehörde kann abweichende Regelungen zur Dichtheitsprüfung treffen.	inhaltl.	Im Zusammenhang mit Kommentar Nr. 1 (zu § 1): Es sollte einheitlich der neu definierte Begriff "Dichtheitsprüfung" verwendet werden. (zur Klarstellung, dass <u>Unversehrtheit</u> der Umhüllung geprüft werden müssen)	Änderung Satz 1: Der Inhaber einer bauartzugelassenen Vorrichtung, die sonstige radioaktive Stoffe nach § 3 Absatz 1 des Strahlen- schutzgesetzes enthält, hat an dieser alle zehn Jahre durch einen nach § 172 Absatz 1 Nummer 4 des Strahlenschutzgesetzes bestimmten Sachverständigen eine Dichtheitsprüfung durchführen zu lassen.
10	Artikel 1 / § 32 Abs. 4 letzter Satz	§ 32 – Antrag auf Freigabe (4) Abweichend von Satz 1 kommt für eine wässrige Lösung eine uneinge- schränkte Freigabe im Einzelfall in Be- tracht, wenn zusätzlich zum Dosiskrite- rium der Freigabe die radiologischen	redaktionell	Widerspruch: "in der Fassung der Bekannt- machung vom 10. März 2016" – "in der jeweils geltenden Fassung"?	-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
		Parameter für Tritium und Radon-222 der Anlage 3a der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBI. I 459) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.			
11	Artikel 1 / § 36 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a i. V. m. Anlage 4 Tabelle 1	§ 36 - Spezifische Freigabe (1) Die zuständige Behörde kann davon ausgehen, dass das Dosiskriterium für die Freigabe eingehalten wird, wenn der Antragsteller nachweist, dass für eine spezifische Freigabe 5. von Gebäuden Räumen, Raumteilen und Bauteilen zur Wieder- und Weiterverwendung a) die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 12 eingehalten werden	redakt.	Frage: Welchen Sinn haben Grenzwerte in den Spalten 12 und 13 für Radionuklide mit HWZ um 10 min?!	-
12	Artikel 1 / § 43 Abs. 2	(2) Die Pflichten der folgenden Vorschriften dürfen dem Strahlenschutzbeauftragten nicht übertragen werden: § 31 Absatz 1 Satz 1, § 44 Absatz 2, § 45 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2, § 53, § 73 Absatz 3 Satz 2, § 86, § 89 Absatz 3, § 94 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4, § 96 Absatz 2 bis 4, § 106 Absatz 1 und 2, § 118 Absatz 1 und § 125	redakt.	z.B.: § 31 Absatz 1 Satz 1 kann nicht stimmen, da eine Freigabe durch die Behörde erfolgt. Ist ggf. der Antrag auf Freigabe nach § 32 Absatz 1 gemeint?	Angabe der §§ überprüfen und korrigieren

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
		Absatz 1 Satz 1 und § 134 Nummer 4.			
13	Artikel 1 / § 44 Abs. 1 Satz 1	§ 44 - Pflichten bei Nutzung durch weitere Strahlenschutzverantwortliche (1) Ein Strahlenschutzverantwortlicher, der Inhaber einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder 5 des Strahlenschutzgesetzes ist oder der eine Anzeige nach §§ 17 oder 19 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes erstattet hat, hat dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet wird, sobald eine weitere Person die Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die radioaktiven Stoffe, die Röntgeneinrichtung oder den Störstrahler eigenverantwortlich nutzt	redakt. / inhaltl.	Die Ausführungen des § 44 sind grundsätzlich sehr hilfreich. Allerdings entsteht in der praktischen Umsetzung formulierungsbedingt bzw. abhängig von den Adressaten ein Problem: Wenn an einer Röntgeneinrichtung bereits mehrere SSV eigenverantwortlich tätig sind, wären bei Hinzukommen eines weiteren eigenverantwortlichen Nutzers (Der ist auch SSV!) alle bereits bekannten SSV verpflichtet, die Behörde unverzüglich zu informieren.	Beschränkung der Pflicht zur Information an die Behörde nur für den SSV, der – entsprechend der Definition in § 5 (9) StrSchG - die Röntgeneinrichtung bereithält. (Ggf. wäre eine Definition von "Bereithalten" noch zu ergänzen, durch die sichergestellt wird, dass es immer einen bereithaltenden SSV gibt und dieser auch erkennen kann, dass er gemeint ist.)
14	Artikel 1/ § 44 Abs. 2	(2) Der Strahlenschutzverantwortliche und die weitere Person haben ihre Pflichten sowie die Pflichten ihrer jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten, Medizinphysik-Experten und sonst unter ihrer Verantwortung tätigen Personen vertraglich eindeutig gegen-einander abzugrenzen. Der Vertrag ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.	redakt. / inhaltl.	a) <u>Die weitere Person</u> nach Absatz 1 ist auch SSV. Es kann auch mehr als zwei SSV geben. b) Auch für ÄS kann der Vertrag relevant sein (wegen Verteilung von Verantwortung, Zuständigkeiten, Aufgaben und Kostenerstattung).	(2) Die Strahlenschutzverantwortlichen und die weitere Person haben ihre Pflichten sowie die Pflichten ihrer je-weiligen Strahlenschutzbeauftragten, Medizinphysik-Experten und sonst unter ihrer Verantwortung tätigen Per-sonen vertraglich eindeutig gegen-einander abzugrenzen. Der Vertrag ist der zuständigen Behörde und der ärztlichen/zahnärztlichen Stelle auf

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
					Verlangen vorzulegen.
15	Artikel 1 / § 47 Abs. 1 Satz 2	§ 47 – Erforderliche Fachkunde (1) Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz ist zu belegen durch Die Kursteilnahme darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.	rechtlich	Es ist unklar, um welchen Zeitpunkt es sich handelt (Antrag auf Anerkennung der Fachkunde?)	(1) Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz ist zu belegen durch Die Kursteilnahme darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Anerkennung der Fach- kunde nicht länger als fünf Jahre zurücklie- gen.
16	Artikel 1/ § 49 Abs. 2	§ 49 – Aktualisierung (2) Abweichend von Absatz 1 können die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz im Einzelfall auf andere geeignete Weise aktualisiert werden. Die Aktualisierung muss geeignet sein, einen Wissenstand zu gewährleisten, der der Wissensvermittlung in einem Kurs oder einer Fortbildungsmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 entspricht. Die Aktualisierung ist der zuständigen Behörde nachzuweisen. Diese entscheidet über die Anerkennung der Aktualisierung.	inhaltl.	Die Anerkennung muss später für den Fachkundigen / Kenntnisinhaber nachweisbar sein. Auf Grund der Antragstellung ist in jedem Fall ein ablehnender oder anerkennender Bescheid zu erstellen.	Die zuständige Behörde prüft auf Antrag die Geeignetheit der Aktualisierung und entscheidet über die Anerkennung.
17	Artikel 1 § 51	§ 51 – Anerkennung von Kursen Kurse nach §§ 47 bis 49 dürfen von der für die Kursstätte zuständigen Stelle nur anerkannt werden, wenn die Kurs- inhalte geeignet sind, die für das jewei-	inhaltl.	 Eine Anerkennung soll nur auf Antrag erfolgen. (=> "ist" zu beantragen) Die Befristung (analog zum 	§ 51 wie folgt neu fassen: Die Anerkennung von Kursen nach §§ 47 bis 49 ist bei der für die Kursstätte zuständigen Stelle zu beantragen. Sie dürfen nur anerkannt werden, wenn die Kursinhalte geeignet sind, die für das jeweilige

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
		lige Tätigkeitsgebiet notwendigen Fertigkeiten und das notwendige Wissen im Strahlenschutz entsprechend der für das jeweilige Tätigkeitsgebiet geltenden Fachkunderichtlinien zu vermitteln, die Qualifikation des Lehrpersonals und die Ausstattung der Kursstätte eine ordnungsgemäße Wissensvermittlung gewährleisten und eine Erfolgskontrolle stattfindet.		§ 164 Abs. 4 für Sachverständige) soll der Behörde regelmäßige Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung ermöglichen (Eine Möglichkeit der Rücknahme oder des Widerrufs fehlt im StrlSchG oder in der StrlSchV.). • Der letzte Satz soll der Planungssicherheit der Kursveranstalter dienen ("Wenn die Bedingungen weiter erfüllt sind, dann besteht ein Anspruch auf weitere Anerkennung."). Die Übergangsvorschrift § 174 Absatz 3 könnte, auch bei nebenstehender Änderung, so beibehalten werden.	Tätigkeitsgebiet notwendigen Fertigkeiten und das notwendige Wissen im Strahlenschutz entsprechend der für das jeweilige Tätigkeitsgebiet geltenden Fachkunderichtlinien zu vermitteln, die Qualifikation des Lehrpersonals und die Ausstattung der Kursstätte eine ordnungsgemäße Wissensvermittlung gewährleisten und eine Erfolgskontrolle stattfindet. Die Anerkennung ist auf 5 Jahre zu befristen. Sie ist um jeweils 5 Jahre zu verlängern, soweit die Einhaltung der Bedingungen nach Satz 2 der zuständigen Behörde durch den Kursveranstalter nachgewiesen wird.
18	Artikel 1 / § 52 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (und auch so im § 61 Abs. 1!)	§ 52 – Strahlenschutzbereiche (2) Strahlenschutzbereiche sind einzurichten als 1. Überwachungsbereich, wenn Personen im Kalenderjahr höhere Organ-Äquivalentdosen als 50 Millisievert für die lokale Haut, die Hände, die	redakt.	"lokale Haut" ist nirgends defi- niert.	-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
		Unterarme, die Füße und Knöchel erhalten können, 2. Kontrollbereich, wenn Personen im Kalenderjahr 150 Millisievert für die lokale Haut, die Hände, die Unterarme, die Füße und Knöchel erhalten können und			
19	Artikel 1 / § 53 Abs. 1 Nr. 2	§ 53 - Vorbereitung der Brandbekämpfung (1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Es ist insbesondere festzulegen, an welchen Orten die Feuerwehr oder, in untertägigen Betrieben, die Grubenwehr im Einsatzfall 1. ohne besonderen Schutz vor den Gefahren radioaktiver Stoffe tätig werden kann (Gefahrengruppe IA), 2. nur unter Verwendung einer Sonderausrüstung tätig werden kann (Gefahrengruppe IIA) und 3. nur mit einer Sonderausrüstung und unter Hinzuziehung einer Person, welche die während des Einsatzes entstehende Gefährdung durch ionisierende Strahlung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen beurteilen	redakt.	"oder" statt "und"	§ 53 - Vorbereitung der Brandbekämpfung (1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Es ist insbesondere festzulegen, an welchen Orten die Feuerwehr oder, in untertägigen Betrieben, die Grubenwehr im Einsatzfall 1. ohne besonderen Schutz vor den Gefahren radioaktiver Stoffe tätig werden kann (Gefahrengruppe IA), 2. nur unter Verwendung einer Sonderausrüstung tätig werden kann (Gefahrengruppe IIA) und oder 3. nur mit einer Sonderausrüstung und unter Hinzuziehung einer Person, welche die während des Einsatzes entstehende Gefährdung durch ionisierende Strahlung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen beurteilen kann, tätig werden kann (Gefahrengruppe IIIA).

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
		kann, tätig werden kann (Ge-fahren- gruppe IIIA).			
20	Artikel 1 / § 55 Abs. 1 und 3	§ 55 – Messtechnische Überwachung (1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass in Strahlenschutzbereichen in dem für die Ermittlung der Exposition erforderlichen Umfang jeweils einzeln oder in Kombination gemessen wird: 1. die Ortsdosis oder die Ortsdosisleistung oder (3) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Anzeige der Geräte zur Überwachung der Ortsdosis oder Ortsdosisleistung in Sperrbereichen auch außerhalb dieser Bereiche erkennbar ist.	inhaltlich	Welchen Sinn macht es, die Ortsdosis zu bestimmen und im Sperrbereich außen anzuzeigen? Worauf soll diese bezogen sein (1 Stunde? 24 Stunden?)	
21	Artikel 1 § 56 Absätze 3 und 4	§ 56 – Kontamination und (3) Können die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Werte der Oberflächenkontamination nicht eingehalten werden, so hat der Strah- lenschutzverantwortliche dafür zu sor- gen, dass die in solchen Arbeitsberei- chen beschäftigten Personen durch be- sondere Maßnahmen geschützt wer- den.	inhaltl.	Es geht um Verhinderung der Weiterverbreitung von Kontaminationen durch <u>alle</u> Personen, nicht nur durch Beschäftigte. Abs. 1 kann in vollem Umfang gelten. In Abs. 3 sollten zunächst alle Personen einbezogen werden, die sich in diesen Bereichen	(3) Können die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Werte der Oberflächenkontamination nicht eingehalten werden, so hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass die sich in solchen Bereichen aufhaltenden Personen durch besondere Maßnahmen geschützt werden.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
		(4) Die Absätze_1 bis 3 gelten nicht für Personen, die sich zur Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe an ihnen selbst in einem Strahlenschutzbereich aufhalten.		(deshalb auch nicht "Arbeits- bereiche" nennen) aufhalten. Die Abweichung in Abs. 4 sollte sich nur auf die für die Anwendung notwendigen Ver- abreichungen beziehen.	(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Personen, die sich zur Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe an ihnen selbst in diesen Bereichen aufhalten, soweit die Exposition ihre Untersuchung oder Behandlung betrifft.
22	Artikel 1/ § 57 Abs. 3	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die sich zur Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe an ihnen selbst in einem Strahlenschutzbereich aufhalten.	inhaltl.	Der Schutz vor Kontamination (Absatz 1) muss für <u>alle</u> Personen gelten, also auch für Patienten! Die Abweichung in Abs. 3 sollte sich nur auf die für die Anwendung notwendigen Expositionen beziehen.	Änderung Satz 1 wie folgt und Anfügen neuer Satz 2: (3) Der Absatz 2 gilt nicht für Personen, die sich zur Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe an ihnen selbst in einem Strahlenschutzbereich aufhalten, soweit die festgestellte Exposition im Zusammenhang mit der Anwendung steht.
23	Artikel 1 / § 59 Abs. 3 Satz 1 so- wie Nr. 1	§ 59 – Röntgenräume, Bestrahlungsräume (3) Bestrahlungsräume müssen so bemessen sein, dass 1. die erforderlichen Verrichtungen ohne Behinderung vorgenommen werden können,	redakt.	a) Ausdrucksweise passt nicht: "bemessen", dass eine Aus- stattung vorhanden ist? (Nr. 2 und 3) b) Verrichtungen - neues Wort	§ 59 – Röntgenräume, Bestrahlungsräume a): "ausgelegt" statt "bemessen" b):"Tätigkeiten" statt "Verrichtungen"
24	Artikel 1 / § 60 Abs. 1 Satz 3	§ 60 - Unterweisung (1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Personen, die im Rahmen einer anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Tätigkeit	rechtlich	Wenn Satz 1 wirklich nicht für Personen gelten soll, die bei der Errichtung tätig sind, wer- den diese nicht mehr unter- wiesen?!	-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
		tätig werden, zuvor unterwiesen werden. Er hat auch dafür zu sorgen, dass Personen, denen nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder c der Zutritt zu Kontrollbereichen erlaubt wird, vor dem erstmaligen Zutritt unterwiesen werden. Satz 1 gilt nicht für Personen, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung tätig sind.		Wenn die Errichtung genehmigungsbedürftig ist, ist doch aber gerade eine Unterweisung in Bezug auf die Genehmigungsinhalte (Nebenbestimmungen etc.) erforderlich?! Der Kommentar hierzu ist leider auch nicht erhellend: "Die separate Vorgabe für eine Unterweisung von Personen, die einen Sperrbereich betreten, wird dabei nicht beibehalten, da ein Sperrbereich ein Teil des Kontrollbereichs ist und somit bereits eine Pflicht zur Unterweisung besteht."	
25	Artikel 1 / § 60 Abs. 3 Satz 4	(3) Abweichend von Satz 3 kann die zuständige Behörde zulassen, dass die Unterweisung durch Nutzung von E-Learning-Angeboten oder von audiovisuellen Medien erfolgt, wenn dabei eine Erfolgskontrolle durchgeführt wird und die Möglichkeit für Nachfragen gewährleistet ist.	rechtlich	Klarstellung wichtig, ob und in welchem Rahmen die Zustim- mung der Behörde eingeholt werden muss.	(3) Abweichend von Satz 3 kann die zuständige Behörde auf Antrag zulassen, dass die Unterweisung durch Nutzung von E-Learning-Angeboten oder von audiovisuellen Medien erfolgt, wenn dabei eine Erfolgskontrolle durchgeführt wird und die Möglichkeit für Nachfragen gewährleistet ist.
26	Artikel 1/ § 61 Abs. 1 Satz 2 ff. und siehe auch: § 52 Abs. 2 "lokale Haut"!	§ 61 – Zu überwachende Personen (1) Ist für den Aufenthalt in einem Überwachungsbereich sichergestellt, dass im Kalenderjahr eine effektive Dosis von 1 Millisievert und höhere Organ-Äquivalentdosen als 50 Millisievert für die <i>lokale Haut</i> und 15 Millisievert	inhaltl.; redakt. (wg. "lo- kale haut"	a) Da es nicht um den generellen Aufenthalt von Personen geht (Wenn es so wäre, wäre es kein Überwachungsbereich mehr.), sondern um den Aufenthalt bestimmter einzelner Personen, sollte dies auch so formuliert werden.	Änderung Satz 2 wie folgt, sowie neuen Satz 3 einfügen: Ist für den Aufenthalt einzelner Personen in einem Überwachungsbereich sichergestellt, dass im Kalenderjahr eine effektive Dosis von 1 Millisievert und höhere Organ-Äquivalentdosen als 50 Millisievert für die lokale Haut(?) und 15 Millisievert

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
		für die Augenlinse nicht erreicht werden, so kann auf die Ermittlung der Körperdosis verzichtet werden. Satz 2 gilt nicht,		b) Die Behörde muss bei berechtigten Zweifeln die Möglichkeit haben, sich die Sicherstellung nachweisen zulassen (z. B. Berechnungen auf Grundlage von Aufenthaltszeiten i. V. m. betrieblichen Anweisungen). Anderenfalls ist die Behörde bei Zweifeln in der Pflicht die Nichtsicherstellung zu beweisen.	für die Augenlinse nicht erreicht werden, so kann auf die Ermittlung der Körperdosis bei diesen Personen verzichtet werden. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen die Sicherstellung nach Satz 2 nachzuweisen. Satz 2 gilt nicht,
27	Artikel 1 § 62 Abs. 4	§ 62 – Ermittlung der Körperdosis Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei einer unterbliebenen oder fehlerhaften Messung 1. die zuständige Behörde informiert wird und 2. die Dosis abgeschätzt wird. Die zuständige Behörde legt eine Ersatzdosis fest und veranlasst, dass die Ersatzdosis an das Strahlenschutzregister nach § 170 Strahlenschutzgesetz übermittelt wird.	inhaltl.	 Die Praxis zeigt, dass die häufiger auftretenden Fälle, "nicht auswertbare" Dosimeter sind (Verlust, Beschädigungen, usw.). Bitte so mit formulieren! Das Tauschen der Nummern 1 und 2 verdeutlicht die zeit-liche Abfolge und, dass die abgeschätzte Körperdosis der Behörde als Entscheidungsgrundlage mitzuteilen ist. Die Mitteilung der Ersatz-dosis an den SSV kann dann auch gleichzeitig die Veranlassung (Verpflichtung zur Übermittlung ans Strahlenschutzregister) mit beinhalten. 	Änderung Absatz 4 wie folgt: Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei einer unter-bliebenen oder fehlerhaften Messung oder bei Nichtauswertbarkeit der Dosimeter 1. die Körperdosis abgeschätzt wird und 2. die zuständige Behörde mit Angabe der abgeschätzten Körperdosis informiert wird. Die zuständige Behörde legt eine Ersatzdosis fest, teilt diese dem Strahlenschutzverantwortlichen mit und veranlasst, dass die Ersatzdosis an das Strahlenschutzregister nach § 170 Strahlenschutzgesetz übermittelt wird.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
28	Artikel 1 § 62 Abs. 5	(5) Besteht auf Grund der Ermittlung der Körperdosis der Verdacht, dass einer der Dosisgrenzwerte des § 78 des Strahlenschutzgesetzes überschritten wurde, hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass die Körperdosis unter Berücksichtigung der Expositionsbedingungen ermittelt wird. Er hat dafür zu sorgen, dass die ermittelte Körperdosis zusammen mit den Angaben zu den Expositionsbedingungen unverzüglich an die zuständige Behörde übermittelt wird. Die zuständige Behörde veranlasst, dass die ermittelte Körperdosis und die Angaben über die Expositionsbedingungen an das Strahlenschutzregister nach § 170 Strahlenschutzgesetz übermittelt werden.	inhaltl.	Änderungen zur Klarstellung erforderlich. Die Mitteilung der Ersatzdosis an den SSV kann dann auch gleichzeitig die Veranlassung (Verpflichtung zur Übermittlung an Strahlenschutzregister) mit beinhalten. Wenn die Neuermittlung (Berechnung/Abschätzung) einen zur Ursprungsermittlung (Messung) abweichenden Wert ergibt, muss die zuständige Behörde einen "amtlichen" Wert (Ersatzdosis) festlegen.	(5) Besteht auf Grund der Ermittlung der Körperdosis nach Absatz 1 der Verdacht, dass einer der Dosisgrenzwerte des § 78 des Strahlenschutzgesetzes überschritten wurde, hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass die Körperdosis unter Berücksichtigung der Expositionsbedingungen neu ermittelt wird. Er hat dafür zu sorgen, dass die neu ermittelte Körperdosis zusammen mit den Angaben zu den Expositionsbedingungen und dem Verdacht der Grenzwertüberschreitung unverzüglich an die zuständige Behörde übermittelt wird. Weicht die neu ermittelte Körperdosis von der nach Absatz 1 ermittelten Körperdosis ab, legt die zuständige Behörde eine Ersatzdosis fest, teilt diese dem Strahlenschutzverantwortlichen mit und veranlasst, dass die Ersatzdosis und die Angaben über die Expositionsbedingungen an das Strahlenschutzregister nach § 170 Strahlenschutzgesetz übermittelt wird.
29	Artikel 1/ § 62 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2	2. im Falle des Absatzes 2 Nummer 2 die Messwerte der Messstelle zur Prü- fung und Feststellung bereitgestellt werden.	inhaltl.	Die Messwerte müssen der Messstelle ohne schuldhafte Verzögerung bereitgestellt werden.	2. im Falle des Absatzes 2 Nummer 2 die Messwerte der Messstelle unverzüg- lich zur Prüfung und Feststellung bereitge- stellt werden.
30	Artikel 1/ § 68	§ 68 - Schutz von schwangeren	redakt.	Fehlendes Wort "wird"	§ 68 - Schutz von schwangeren

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
	Satz 1 Nr. 1	die berufliche Exposition der schwangeren Person arbeitswöchentlich ermittelt und			die berufliche Exposition der schwangeren Person arbeitswöchentlich ermittelt wird und
31	Artikel 1/ § 75 Abs. 1	§ 75 – Besond. ärztliche Überwachung (1) Ist nicht auszuschließen, dass eine Person durch eine Exposition nach § 67 oder aufgrund anderer außergewöhnlicher Umstände Expositionen erhalten hat, die im Kalenderjahr die effektive Dosis von 20 Millisievert oder die Organ-Äquivalentdosis von 20 Millisievert für die Augenlinse oder von 500 Millisievert für die Haut, die Hände, die Unterarme, die Füße oder Knöchel überschreiten, hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass sie unverzüglich einem ermächtigten Arzt vorgestellt wird.	inhaltl.	Die reine "Vorstellung" bei einem ermächtigten Arzt ist nicht ausreichend, da die Intention dieser Regelung ist, eine Aussage zur weiteren Tauglichkeit der Person zu treffen.	(1) Ist nicht auszuschließen, dass eine Person durch eine Exposition nach § 67 oder aufgrund anderer außergewöhnli-cher Umstände Expositionen erhalten hat, die im Kalenderjahr die effektive Dosis von 20 Millisievert oder die Organ-Äquivalentdosis von 20 Millisievert für die Augenlinse oder von 500 Millisievert für die Haut, die Hände, die Unterarme, die Füße oder Knöchel überschreiten, hat der Strahlenschutz-verantwortliche dafür zu sorgen, dass sie unverzüglich durch einen ermächtigten Arzt untersucht und von diesem eine Bescheinigung über die weitere Tauglichkeit ausgestellt wird.
32	Artikel 1/ § 82 Abs. 1 Sätze 1 und 2	§ 82 - Dichtheitsprüfung (1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Unver- sehrtheit und Dichtheit der Umhüllung bei umschlossenen radioaktiven Stof- fen, deren Aktivität die Freigrenzen der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 überschrei-	inhaltl./redakt.	Einheitliche Verwendung des Begriffes "Dichtheitsprüfung" (siehe Kommentar Nr. 1 (§ 1)). Auch die Festlegung der Zeitabstände der Prüfungen muss durch die Behörde möglich sein.	§ 82 - Dichtheitsprüfung (1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei umschlossenen radioaktiven Stoffen, deren Aktivität die Freigrenzen der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 überschreitet, eine Dichtheitsprüfung durchgeführt und diese in bestimmten Zeitabständen wiederholt wird.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
		tet, in geeigneter Weise geprüft werden und die Prüfung in bestimmten Zeitabständen wiederholt wird. Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die Prüfung durch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Strahlenschutzgesetzes bestimmten Sachverständigen durchzuführen ist.			Die zuständige Behörde kann anordnen, dass und in welchen Zeitabständen die Dichtheitsprüfung durch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Strahlen- schutzgesetzes bestimmten Sachverstän- digen durchzuführen ist.
33	Artikel 1 / § 84 Abs. 2 letzter Satz	§ 84 – Kennzeichnungspflicht (2) Die Behörde kann Ausnahmen von den Sätze 1 und 2 gestatten, wenn	redakt.	Es fehlt ein"n".	§ 84 – Kennzeichnungspflicht (2) Die Behörde kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 gestatten, wenn
34	Artikel 1 / § 87 Abs.3	§ 87 – Aufbewahrung und bereithalten von Unterlagen (3) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass 1. bei Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung der letzte Prüfbericht nach § 81 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Absatz 4, 2. bei Bestrahlungsvorrichtungen und bei Geräten für die Gammaradiographie jeweils der letzte Prüfbericht nach § 81 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 82 Absatz 1 und	inhaltl. / redakti- onell	a) Es fehlen die Prüfberichte für die Dichtheitsprüfungen beim Umgang mit umschlossen radioaktiven Stoffen (außer bei Bestrahlungsvorrichtungen und bei Geräten für die Gammaradiographie). b) Der Satz wurde nicht richtig beendet.	§ 87 – Aufbewahrung und bereithalten von Unterlagen (3) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass 1. bei Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung der letzte Prüfbericht nach § 81 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Absatz 4, (Neue Nummer 2 eingefügt) 2. beim genehmigungsbedürftigen Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen der letzte Prüfbericht nach § 82 Absatz 1,

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
		3. bei Störstrahlern der letzte Prüfbericht nach § 81 Absatz 4.			(Nummer 2 wird die neue Nr. 3 + Ergänzungstext.) 3. bei Bestrahlungsvorrichtungen und bei Geräten für die Gammaradiographie zusätzlich zu Nr. 2 jeweils der letzte Prüfbericht nach § 81 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und (Nummer 3 wird die neue Nr. 4) 4. bei Störstrahlern der letzte Prüfbericht nach § 81 Absatz 4.
35	Artikel 1 / § 88 Abs. 2	§ 88 Überlassen von Störstrahlern (2) Der Hersteller oder Einführer darf einem anderen einen genehmigungs- bedürftigen Störstrahler nur überlas- sen, wenn er einen deutlich sichtbaren Hinweis auf die Genehmigungsbedürf- tigkeit enthält.	inhaltl.	Formulierung ist (auch wenn in RöV schon so verwendet) unglücklich. Es ist nicht der Störstrahler, sondern der Betrieb des Störstrahlers genehmigungsbedürftig.	§ 88 Überlassen von Störstrahlern (2) Der Hersteller oder Einführer darf einem anderen einen Störstrahler, dessen Betrieb genehmigungsbedürftig ist, nur überlassen, wenn er den anderen nachweislich auf die Genehmigungsbedürftigkeit des Betriebes hinweist.
36	Artikel 1 / § 103 Abs. 1 Nr. 4	§ 103 – Anford. an die Ausrüstung (1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass eine Röntgeneinrichtung zur Anwendung am Menschen nur verwendet wird, wenn sie, 4. im Falle der Verwendung zur Durchleuchtung bei Interventionen neben der Vorrichtung oder Funktion nach Nummer 1 über eine Funktion	inhaltlich	Mit der gewählten Formulie- rung wird nicht dem in der zu- gehörigen Begründung formu- lierten Ziel Rechnung getra- gen: "Speziell im Durchleuchtungs- modus kann sich die Dosis, die ein Patient während der Inter- vention erhält, auf ein gesund-	-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
		verfügt, die der Person nach § 132 durchgängig während der Anwendung die Parameter zur Ermittlung der Exposition der untersuchten Person anzeigt.		heitsschädliches Maß akkumulieren. Aus diesem Grund ist es geboten, für diese Art von Anwendungen nur Röntgeneinrichtungen zu verwenden, die der anwendenden Person die Patientenexpositionen durchgängig während der Interventionen anzeigen (Real-Time-Dose-Display)." Was wirklich hilft ist entweder die "Ampel" mit Rot-Grün-Anzeige oder wenigstens eine Anzeige einer Größe, die "parallel" zur Dosis ist; die Parameter helfen jedenfalls nicht.	
37	Artikel 1 / § 104 Abs. 3	§ 104 – Qualitätssicherung (3) Ist die Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die Bestrahlungsvorrichtung, die Röntgeneinrichtung oder eine sonstige Vorrichtung oder ein Gerät Teil eines Gesamt-systems für die Anwendung am Menschen, so hat der Strahlenschutzverantwortliche auch für das Gesamtsystem durch eine Prüfung sicherzustellen,	redaktionell	Es fehlt eine Definition für "Gesamtsystem". Ist damit das "Gesamte Behandlungssystem" i.S. der Empfehlung der SSK von 2010 gemeint? (Das Ziel ist gleichwohl sinnvoll.)	-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
		dass die für die Anwendung erforderli- che Qualität im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 5 des Strahlenschutzgesetzes erreicht wird.			
38	Artikel 1 / § 105 Abs. 2	§ 105 – Konstanzprüfung (2) Ist die erforderliche Qualität im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 5 des Strahlenschutzgesetzes nicht mehr ge- geben, so hat der Strahlenschutzver- antwortliche dafür zu sorgen, dass die Ursache unverzüglich ermittelt und be- seitigt wird.	inhaltl.	Hier fehlt das Verbot des Weiterbetreibens bis zur Beseitigung der Ursache.	-
39	Artikel 1 / § 110 Abs. 8	§ 110 – Maßnahmen bei der Anwendung (8) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass eine Person, die mit radioaktiven Stoffen behandelt wurde, erst dann aus dem Strahlenschutzbereich entlassen wird, wenn davon ausgegangen werden kann, dass hierdurch für Angehörige und Dritte eine effektive Dosis von nicht mehr als 1 Millisievert auftreten kann.	inhaltl.	a) Regelung muss <u>auch für untersuchte Personen</u> gelten. Zwar kann i. d. R. bei Untersuchungen, bei Einhaltung der DRW davon ausgegangen werden, dass in der Umgebung des Patienten eine effektive Dosis von 1 mSv im Kalenderjahr nicht überschritten werden kann, es gibt jedoch Ausnahmen (z.B. Untersuchungen mit Jod-131 in Form von Jodid i. R. der Therapie-planung und Nachsorge von Patienten mit SD-Karzinom).	Änderung Satz 1 wie folgt und Anfügen neuer Satz 2: (8) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass eine Person, die mit radioaktiven Stoffen untersucht oder behandelt wurde, erst dann aus dem Strahlenschutzbereich entlassen wird, wenn davon ausgegangen werden kann, dass hierdurch für Angehörige und Dritte eine effektive Dosis von nicht mehr als 1 Millisievert pro Kalenderjahr auftreten kann. Wird eine Person voraussichtlich mehr als einmal im Jahr untersucht oder

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
				Auch im Hinblick auf eventuell zukünftige Untersuchungsarten sollte die "Untersuchung" mit aufgenommen werden. b) Zeitraum effektive Dosis: 1 mSv pro Kalenderjahr c) Es sollte auch berücksichtigt werden, wenn bereits absehbar ist, dass eine Person mehr als einmal im Jahr behandelt oder untersucht wird.	behandelt, so ist dies entsprechend zu berücksichtigen.
40	Artikel 1 / § 117	§ 117 - Bestimmung von ärztlichen und Stellen Zur Qualitätssicherung der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen bestimmt die zuständige Behörde ärztliche und zahnärztliche Stellen. Eine ärztliche oder zahnärztliche Stelle darf nur bestimmt werden, wenn keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Unabhängigkeit ergeben.	rechtlich	Es fehlt die Möglichkeit des Entzugs der Bestimmung, wenn z. B. nachträglich feh- lende Unabhängigkeit festge- stellt wird!	-
41	Artikel 1 / § 119	§ 119 – Qualitätssicherung	redaktionell	Sicher sind mit "deren" die Patienten gemeint und nicht –	"deren" durch "die" ersetzen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
	Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 u. 3	(1) Die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen prüfen insbesondere, ob 2. die eingesetzten Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Bestrahlungsvorrichtungen, sonstige Geräte oder Ausrüstungen sowie die im Zusammenhang damit angewendeten Verfahren den nach dem Stand von Wissenschaft und Technik jeweils notwendigen Qualitätsstandards entsprechen, um deren Strahlenexposition so gering wie möglich zu halten, 3. die eingesetzten Röntgeneinrichtungen und die im Zusammenhang damit angewendeten Verfahren den nach dem Stand der Technik jeweils notwendigen Qualitätsstandards entsprechen, um deren Strahlenexposition so gering wie möglich zu halten,		wie es hier klingt – die "eingesetzten Anlagen…".	
42	Artikel 1 / § 120 Abs. 2 Nr. 2	§ 120 – Medizinpysik-Experte (2) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei 2. Untersuchungen mit offenen radioaktiven Stoffen,	redakt.	Ein Komma ist zuviel.	Komma streichen
43	Artikel 1/ § 122	§ 122 – Einwilligung	inhaltl.	Zur beiderseitigen Sicherheit sollte auch der Widerruf der	(2)

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
	Absatz 2, neu: Satz 3 2	(2) Die Erklärungen nach Satz 1 können jederzeit von der in das Forschungsvorhaben eingeschlossenen Person formlos widerrufen werden.		Erklärungen (Absatz 2 Satz 2) vom SSV dokumentiert werden.	Die Erklärungen nach Satz 1 können jederzeit von der in das Forschungs-vorhaben eingeschlossenen Person formlos widerrufen werden. Der Widerruf ist vom Strahlenschutz-verantwortlichen zu dokumentieren.
44	Artikel 1 / § 124 Abs. 2	§ 124 – Weitere Anwendungsverbote (2) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die durch das Forschungsvorhaben bedingte effektive Dosis für eine im Sinne des Forschungsvorhabens gesunde Person den Grenzwert von 20 Millisievert nicht überschreitet.	redakt.	Wie ist der zeitliche Bezug? – Dauer des Forschungsvorha- bens oder ein Jahr?	
45	Artikel 1 / § 127 Abs. 1 Nr. 1	§ 127 – Aufbewahrungspflichten 1. die Erklärungen nach § 122 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 auch in Verbindung mit § 123 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2, 30 Jahre lang nach deren Abgabe aufbewahrt werden	inhaltl.	Auch der Widerruf, insbesondere der Zeitpunkt, kann rechtliche Relevanz haben. Deshalb sollte auch dieser aufbewahrungspflichtig sein	§ 127 – Aufbewahrungspflichten 1. die Erklärungen und der Widerruf nach § 122 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 auch in Verbindung mit § 123 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 30 Jahre lang nach deren Abgabe aufbewahrt werden
46	Artikel 1 / § 132 Abs. 2 Nr. 1	§ 132 – Berechtigte Personen (2) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die techni- sche Durchführung bei der Anwendung	redakt.	Wäre es nicht sinnvoller, auf die aktuell gültige Fassung des MTA-Gesetzes zu verweisen,	-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
		ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe am Menschen neben den Personen nach Absatz 1 ausschließlich erfolgt durch 1. Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des MTA-Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBI. I S. 1402), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBI. I S. 886) geändert worden ist,		zumal in § 133 Absatz 2 Nummer 1 gänzlich auf die Angabe der Fassung verzichtet wird?	
47	Artikel 1 / § 134 Nr. 1	§ 134 - Einweisung in Tätigkeiten 1. die beim Betrieb beschäftigten Personen anhand einer deutschsprachigen Betriebsanleitung in die sachgerechte Handhabung eingewiesen werden,	allgemein	Es wäre sicher zielführender, sich an der in der Einrichtung herrschenden Sprache zu orientieren. (Bsp.: Englisch an Forschungseinrichtungen)	(Analog wie bei "Unterweisung"; § 60) 1. die beim Betrieb beschäftigten Personen anhand einer Betriebsanleitung in einer für die Unterwiesenen verständli- chen Form und Sprache in die sachge- rechte Handhabung eingewiesen werden,
48	Artikel 1 / § 135	§ 135 - Berechtigte Personen außerhalb der Anwendung am Menschen	inhaltlich	Analog zu § 134 soll auch bei technischen Geräten eine Einweisung erfolgen!	-
49	Artikel 1 / § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2	§ 138 – Dosimetrie bei Einsatzkräften (1) Die Ermittlung kann erfolgen durch 2. die Übernahme <i>Ergebnisse der</i> der Messung der Personendosis einer anderen Person mit vergleichbaren Expositionsbedingungen oder	redakt.	Worte vertauscht	2. die Übernahme der Ergebnisse der Messung der Personendosis einer anderen Person mit vergleichbaren Expositionsbedingungen oder

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
50	Artikel 1 / § 138 Abs. 3	(3) Wenn die ermittelte effektive Dosis ein Millisievert überschreitet oder die ermittelte Organ-Äquivalentdosis für die Augenlinse 15 Millisievert oder für die lokale Haut 50 Millisievert überschreitet, hat der nach § 115 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes für den Schutz der Einsatzkräfte im Notfalleinsatz Verantwortliche dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Ermittlung der Körperdosis § 170 Absatz 4 des Strahlenschutzgesetzes übermittelt werden.	redakt.	Es fehlt das Wort "nach" vor "" 170".	(3) Wenn die ermittelte effektive Dosis ein Millisievert überschreitet oder die ermittelte Organ-Äquivalent-dosis für die Augenlinse 15 Millisievert oder für die lokale Haut 50 Millisievert überschreitet, hat der nach § 115 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes für den Schutz der Einsatzkräfte im Not-falleinsatz Verantwortliche dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Ermittlung der Körperdosis an das Strahlenschutzregister nach § 170 Absatz 4 des Strahlenschutzgesetzes übermittelt werden.
51	Artikel 1 / § 141	§ 141 – Festlegung von Gebieten	redaktionell	Begründung fehlt	-
52	Artikel 1 / § 142	§ 142 – Maßnahmen wenn neben den Maßnahmen nach § 123 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes mindestens eine der folgenden Maßnahmen durchgeführt wird:	redaktionell	§ 123 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG enthält keine Nummerierung. Gemeint ist Satz 2.	-
53	Artikel 1 / § 145 Abs. 5 Satz 2	§ 145 – Ermittlung der Exposition (5) Die zuständige Behörde legt eine	inhaltl.	Der SSV benötigt ebenfalls die von der Behörde festgelegte Ersatzdosis.	Änderung Satz 2 wie folgt: (5) Die zuständige Behörde legt eine Ersatzdosis fest, teilt diese dem Strahlenschutzverantwortlichen mit und veranlasst, dass

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
		Ersatzdosis fest und veranlasst, dass die Ersatzdosis an das Strahlenschutz- register nach § 170 des Strahlenschutz- gesetzes übermittelt wird.			die Ersatzdosis an das Strahlenschutzregister nach § 170 Strahlenschutzgesetz übermittelt wird.
54	Artikel 1 / § 146 Abs. 1	§ 146 – Weitere Anforderungen hat dafür zu sorgen, dass er selbst und die unter seiner Aufsicht stehen- den Personen in fremden Betriebsstät- ten anzeigebedürftige Arbeiten nur ausüben,	redaktionell	Nach § 129 StrSchG handelt es sich um anmeldebedürftige Arbeiten.	hat dafür zu sorgen, dass er selbst und die unter seiner Aufsicht stehenden Perso- nen in fremden Betriebsstätten anmelde- bedürftige Arbeiten nur ausüben,
55	Artikel 1 / § 171 Abs. 1 Nr. 5	§ 171 - Bußgeldvorschriften (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Strahlenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 5. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 1 einen Abdruck des Zulassungsscheins oder einen Befund der Dichtheitsprüfung nicht bereithält,	redakt./inhaltl.	Sollte das Nichtbereithalten nach (jetziger) Nr. 5 nicht analog zum Nichtaufbewahren / -bereithalten nach § 87 in § 171 Absatz 2 (Bußgeld bis 10.000 €) und nicht in Absatz 1 (Bußgeld bis 50.000 €) einsortiert werden? Wenn ja, dann jetzige Nr. 5 / neue Nr. in § 171 Absatz 2 einsortieren.	
56	Artikel 1 / § 171 Abs. 2 Nr. 18	(2) 18. entgegen § 62 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Satz 1, nicht dafür sorgt, dass ein Messwert bereitgestellt	redakt.	Berichtigung	Berichtigung in Nr. 18: 18. entgegen § 62 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Satz 1, nicht dafür sorgt, dass ein Messwert bereitgestellt

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
57	Artikel 1 / § 171 Abs. 2 Nr. 33	(2) 33. entgegen § 110 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Satz 1, nicht dafür sorgt, dass eine Arbeitsanweisung vorgelegt oder richtig, vollständig oder rechtzeitig vorgelegt wird, entgegen § 116 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 127 Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Satz 1, nicht dafür sorgt, dass eine Aufzeichnung, ein Röntgenbild, digitale Bilddaten und sonstige Untersuchungsdaten aufbewahrt oder richtig, vollständig oder in der vorgeschriebenen Weise aufbewahrt werden,	redakt./inhaltl.	Zwei Tatbestände Trennung	Änderung (Trennung) wie folgt und Änderung Folgenummerierung: 33. entgegen § 110 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Satz 1, nicht dafür sorgt, dass eine Arbeitsanweisung vorgelegt oder richtig, vollständig oder rechtzeitig vorgelegt wird, 34. entgegen § 116 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 127 Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Satz 1, nicht dafür sorgt, dass eine Aufzeichnung, ein Röntgenbild, digitale Bilddaten und sonstige Untersu-chungsdaten aufbewahrt oder richtig, vollständig oder in der vorgeschriebenen Weise aufbewahrt werden,
58	Artikel 1 / § 179 Abs. 1	§ 179 - Ausrüstung bei der Anwendung am Menschen (§ 103) (1) § 103 Absatz 1 Nummer 2 gilt vorbehaltlich des Satzes 2 nur für Röntgeneinrichtungen, die nach dem 1. Januar 2023 erstmalig in Betrieb genommen werden. Für Röntgeneinrichtungen, die für die Computertomographie oder für die Durchleuchtung eingesetzt werden und die vor dem 31. Dezember 2018 erstmalig in Betrieb genommen	redakt. / inhaltl	 a) Es fehlt anscheinend die Beziehung zwischen Satz 1 und Satz 3 (nur für Satz 2 aufgeführt). b) Zu "Durchleuchtungen" gehören auch viele Geräte mit nur geringen Dosiswerten bei Patientenuntersuchungen, bei der die geforderte frühzeitige Umsetzung nach Satz 3 überprüft werden sollte. 	Zu a) (1) § 103 Absatz 1 Nummer 2 gilt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 nur für Röntgeneinrichtungen, die nach dem 1. Januar 2023 erstmalig in Betrieb genommen werden. Zu b) Wunsch: andere, besser geeignete Festlegung als "Durchleuchtung"

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
		wurden, gilt § 103 Absatz 1 Nummer 2 ab dem 1. Januar 2023. Für Röntgeneinrichtungen, die für die Computertomographie oder für die Durchleuchtung eingesetzt werden und ab dem 31. Dezember 2018 erstmalig in Betrieb genommen wurden, gilt § 103 Absatz 1 Nummer 2 ab dem 1. Januar 2021.			
59	Artikel 1 / Anlage 1 Teil A Nr. 8	Anlage 1 – Liste Teil A: ohne Anwendung am Menschen 8. Anwendung von umschlossenen radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung am Menschen kontrolle	redakt.	gemäß Überschriften Anlage 1 Teile A und B gehört Nr. 8 aus Teil A in Teil B	Nr. 8 aus Anlage 1 Teil A als Nr. 7 in Anlage 1 Teil B verschieben Änderung aller Bezüge darauf in StrlSchV
60	Artikel 1 / Anlage 2 Teil A Nr. 5	Anlage 2 – Erforderliche Unterlagen Teil A: Unterlagen für die Prüfung 5. Informationen über vorliegende Zulassungen oder Genehmigungen aufgrund anderer nationaler und internationaler aufgrund anderer nationaler oder internationaler der internationaler Vorschriften, die in engem Zusammenhang mit der zu prüfenden Tätigkeitsart stehen.	redakt.	Dopplung Text, einmal mit und-Verknüpfung und einmal mit oder-Verknüpfung	Dopplung mit und-Verknüpfung streichen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
61	Artikel 1 / Anlage 8 Teil A Nr. 1 Buchstabe f	Anlage 8 – Festlegungen zur Freigabe Teil A: Allgemeines f) (Kein Text vorhanden!)	redakt.	Soll entsprechender Text aus jetziger StrlSchV übernommen werden?	Buchstabe f streichen oder Text (Buchstaben f und g aus Anlage IV Teil A) aus jetziger StrlSchV übernehmen
62	Artikel 1 / Anlage 15 Teil I Absatz 1)	Anlage 15 – Kriterien für die Bedeutsamkeit eines Vorkommnisses Teil I – Unters ohne Intervention 1) bezogen auf Gruppe v. Personen jede Überschreitung des Mittelwertes über die letzten 20 aufeinanderfolgende Untersuchungen gleichen Typs um mehr als 100 Prozent des jeweiligen diagnostischen Referenzwertes, nach der der diagnostische Referenzwert einer einzelnen Untersuchung um 150 Prozent überschritten wurde – mit Ausnahme	redakt.	a) Es fehlt ein "n" bei "aufeinanderfolgenden", b) Reihenfolge der beiden Teilsätze tauschen (wegen besserer Verständlichkeit)	1) bezogen auf eine Gruppe v. Personen wenn der der diagnostische Referenzwert einer einzelnen Untersuchung um 150 Prozent überschritten wurde: jede Überschreitung des Mittelwertes über die letzten 20 aufeinanderfolgenden Untersuchungen gleichen Typs um mehr als 100 Prozent des jeweiligen diagnostischen Referenzwertes,— mit Ausnahme
63	Artikel 1 / Anlage 15, Teil I, Absatz 2 Buchst. b und c	2) bezogen auf eine einzelne Person b) jede Wiederholung einer Anwendung, insbesondere aufgrund einer Körperteilverwechslung, eines Einstellungsfehlers oder eines vorausgegangenen Gerätedefekts, wenn für die daraus resultierende zusätzliche Exposition das Kriterium nach Buchstabe a erfüllt ist	inhaltlich	Das heißt: Die Wiederholung einer Anwendung wird erst dann meldepflichtig, wenn dabei eine Überschreitung nach Buchstabe a auftritt. Sinn macht es nur, wenn in der Summe der ursprünglich gewollten und der Wiederholung einer Anwendung der Grenzwert überschritten wurde.	-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. / §/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl. / zum Erfüllungsauf- wand]	Anmerkung / Kommentar / Einwendung	Angeregte Änderung
		c) jede Personenverwechslung, wenn für die daraus resultierende <u>zusätzliche</u> <u>Exposition</u> das Kriterium nach Buchstabe a erfüllt ist			
64	Artikel 1 / Anlage 20 Tab. 1, A2.1 Spalte 4	Dazu gehören Angiographie-, digitale Subtraktionsangiographie (<i>DAS</i>)- und	redakt.	Schreibfehler: korrigieren "DSA" statt "DAS".	Dazu gehören Angiographie-, digitale Subtraktionsangiographie (DSA)- und
65	Artikel 1 / Anlage 20 Tabelle 1 Position B2 Spalte 1	Anlage 20 – Prüfungen zum Erwerb und Erhalt als Sachverständiger Hoch-, Vollschutz-, Basisschutz- und Schulröntgengeräte	inhaltl.	Einheitliche Verwendung der Begriffe.	Änderung wie folgt: Hoch-, Vollschutz- und Basisschutzgeräte und Schulröntgeneinrichtungen